

## **Satzung RAUM e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „RAUM e.V.“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung des „RAUM für Kunst“ als Ausstellungsort in Düsseldorf-Oberkassel sowie ersatzweise oder ergänzend eines anderen Raumes oder weiterer Räumlichkeiten, die den selben Zweck erfüllen.

Übergeordnetes Ziel des Vereins ist die Schaffung und Förderung von Raum bzw. Räumen für Kunst im wörtlichen Sinn, wie auch im Sinn des geistigen Raums, des Diskurses mit und über Kunst, der Förderung von Kontakten und Gesprächsforen zwischen Kunst und anderen gesellschaftlichen Wirkungsfeldern.

Im einzelnen kann die Erfüllung des Vereinszwecks erfolgen durch:

- die dauerhafte Unterstützung des RAUM für Kunst.
- die Förderung oder Produktion von Ausstellungen und Kunstprojekten sowie Publikationen.
- die Förderung der Vergabe eines Kunstförderpreises.
- die Durchführung von Projekten und Veranstaltung zur Förderung des Dialogs um Kunst.
- die Förderung von Kooperationen innerhalb der Region, bundesweit sowie international im Sinn von Austauschprojekten.
- die Förderung von Veranstaltungen, Vorträgen, Salons zwecks Kunstvermittlung sowie Kontaktpflege im Interesse eines gesellschaftlichen Bewusstseins für die Kunst- und Kulturförderung.
- das Einwerben finanzieller Mittel zur Erfüllung eigener Zwecke sowie auch zur Förderung von Projekten anderer Träger, sofern diese steuerbegünstigte Körperschaften sind.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Vereins erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;

b) durch Austritt; der Austritt muss 3 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich erklärt werden;

c) durch Ausschluss; der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grunde nach Anhörung des Beirates aus dem Verein ausschließen; der Betroffene ist vom Vorstand vor seiner Entscheidung zu hören.

### **§ 4 Organe des Vereins**

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) optional ergänzende Organe im Sinn von § 5

### **§ 5 Ergänzende beratende Organe**

Der Verein kann sich dauerhaft oder mit bestimmtem Projektbezug zeitlich begrenzt ergänzende Organe mit beratender Funktion geben. Dies können z.B. ein Beirat oder eine Jury für bestimmte Aufgaben sein.

Über die Ernennung eines dauerhaften beratenden Gremiums sowie die Rahmenbedingungen für die Berufung oder Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

Über die Berufung eines zeitlich begrenzt tätigen Gremiums, wie etwa einer Jury für inhaltliche, künstlerische Auswahlverfahren entscheidet der Vorstand.

### **§ 6 Mitgliederversammlung**

(1) Im ersten Halbjahr jeden Geschäftsjahres findet eine Versammlung der Mitglieder statt (ordentliche Mitgliederversammlung).

(2) Gegenstand der Verhandlung in der ordentlichen Mitgliederversammlung sind insbesondere:

a) Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr;

b) Beschlussfassung über die Entlastung des Beirates und des Vorstandes;

c) Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn hierfür nach dem Ermessen des Vorstandes ein besonderer Anlass besteht oder das Interesse des Vereins dies erfordert. 1/3 der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, so können die Antragsteller die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

(4) Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt – mit Ausnahme des §5 Absatz (3) – durch den Vorstand.

(5) Die Einberufung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Hierbei ist eine Frist von zwei Wochen zu wahren; der Tag der Absendung der Einladungsschreiben und der Tag der Versammlung bleiben bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt.

(6) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Anträge, die in einer Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Später gestellte Anträge können vom Vorstand der Versammlung zur Behandlung vorgelegt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung oder gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(8) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Sind weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter in der Versammlung anwesend, so wird der Versammlungsleiter durch die Mitgliederversammlung gewählt.

(9) Der Versammlungsleiter entscheidet über die Art der Abstimmung. Eine schriftliche Abstimmung muss erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

(10) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand mit Ausnahme geborener Mitglieder.

(2) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:  
ein/eine Vorsitzende/r

ein/eine stellvertretende/r Vorsitzende/r  
ein/eine Schatzmeister/in

sowie optional 2 weiteren Mitgliedern als Beisitzer.

Der Vorstand besteht somit aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Eine ungerade Zahl der Vorstandsmitglieder ist erforderlich.

(3) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in als geschäftsführender Vorstand. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt für 2 Jahre - bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das 2. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Jahr der Wahl nicht mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neu- oder Wiederwahl im Amt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.

(5) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen; sowie eine externe Geschäftsführung berufen.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren sind zulässig, wenn alle Mitglieder des Vorstands dieser Verfahrensweise zustimmen.

## **§ 8 Beiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

(2) Der Vorstand ist befugt, den Mitgliedern Spenden oder außerordentliche Beiträge vorzuschlagen, sofern diese zweckgebunden sind. Kein Mitglied ist zur Leistung derselben verpflichtet.

(3) Die in Absatz 1 genannten Jahresbeiträge dienen ausschließlich der Förderung kultureller Zwecke im Sinne der Anlage 1 Abschnitt A Nr. 3 zu § 48 (2) EstDV in der ab 01.01.2000 gültigen Fassung.

## **§ 9 Änderung der Satzung**

(1) Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der bei der Beschlussfassung abgegebenen Stimmen.

## **§ 10 Auflösung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das

etwa vorhandene Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Körperschaft mit ähnlichem Zweck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Düsseldorf, den 1. Februar 2012

Änderung am 21. April 2012